

Hinweise zum Schulbesuch ab dem 02. September 2021

Zutrittsverbot zum Schulgelände

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Schulgelände untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen,

- die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, z.B. für Eltern, die ihre Kinder wegen einer plötzlichen Erkrankung abholen müssen,
- die über eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen,
- die nach einer Infektion mit dem Coronavirus genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Die dafür notwendige Testung muss mindestens 28 Tage, darf aber höchstens 6 Monate zurückliegen.

Testpflicht

Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte reicht der Nachweis einer Durchführung eines Selbsttests pro Woche aus. Getestet wird **bis zum 10.09.2021 täglich, in den folgenden Wochen dreimal pro Woche, und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag**. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses bei den Schülerinnen und Schülern erfolgt über einen entsprechenden Eintrag im Entschuldigungsheft (Datum des Testes, Testergebnis: negativ, Unterschrift).

Um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses unerlässlich. Sollte die Testung verweigert werden, ist keine Teilnahme am Präsenzunterricht möglich. **Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung (s.u.) in Anspruch nehmen können und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.** Sollte eine Schülerin oder ein Schüler sich am dafür vorgesehenen Tag nicht zu Hause getestet haben, weil z.B. das Testkit defekt war, oder die Bestätigung eines negativen Testergebnisses nicht vorlegen können, so ist in Ausnahmefällen eine Testung unter Aufsicht in der Schule möglich.

Ausgenommen von der Testpflicht sind genesene und vollständig geimpfte Personen mit jeweiligem Nachweis. Das gilt für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Impfnachweis erfolgt durch die einmalige Vorlage des Impfausweises bei der Schulleitung, die den Nachweis bestätigt, bei Schülerinnen und Schülern im Entschuldigungsheft. Genesene Schülerinnen und Schüler können einen Nachweis über eine innerhalb der vergangenen sechs Monate überstandene Infektion vorlegen und bestätigen lassen.

Eine Befreiung von der Testpflicht ist in Ausnahmen durch die Vorlage eines Attestes, das ganz bestimmten Bedingungen unterliegt und für sechs Monate gültig ist, möglich.

Verhalten im Falle eines positiven Testergebnisses

Bei einem positiven Ergebnis eines Selbsttestes darf die Schule nicht besucht werden. Sie ist umgehend über das Ergebnis des Selbsttestes zu informieren (Tel: 05931 / 92270). Zur Überprüfung des Ergebnisses muss die Familie Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement.

Bei einem positiven Ergebnis eines Selbsttestes in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in einem derartigen Fall abgesehen werden.

Das Vorliegen eines Verdachtes einer Infektion mit dem Coronavirus bei einer Schülerin oder einem Schüler hat auch Einfluss auf die Mitschülerinnen und Mitschüler. Denn diese müssen dann durch einen weiteren Test den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringen.

Beispiel 1: Montag: Liefert die Testung bei einem Schüler zu Hause ein positives Testergebnis, so bleibt der betroffene Schüler zu Hause und macht einen PCR-Test. Die negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler können derweil zur Schule kommen. Am Dienstag testen sich die Schülerinnen und Schüler dieser Lerngruppe erneut (zu Hause oder in der Schule).

Beispiel 2: Mittwoch: Die Testung einer Lerngruppe liefert ein durchgehend negatives Ergebnis. Am Nachmittag testet sich ein Schüler der Lerngruppe (privat) ein weiteres Mal, diesmal mit positivem Ergebnis. Für den Präsenzunterricht am Donnerstag oder Freitag muss durch die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe ein neuer tagesaktueller Nachweis (zu Hause oder in der Schule) erbracht werden. Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

In Zweifelsfällen sollte die Schule kontaktiert werden.

Maskenpflicht

Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske – entweder OP- oder FFP2-Maske – als Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen auch eine Alltagsmaske tragen.

Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorgesehen, z.B. während der Lüftungsphasen. Die Maske kann ebenfalls abgenommen werden beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen. Ein solches Attest, das ganz bestimmten Bedingungen unterliegt, ist alle sechs Monate zu erneuern.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht bei der Sportausübung, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Abmeldung vom Präsenzunterricht

Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht ist in Zukunft nicht mehr ohne Weiters möglich, sondern sie unterliegt bestimmten Bedingungen (**Härtefallregelung**). Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, eine Befreiung,

- wenn vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflicht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.